

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2833

des Abgeordneten Dr. Philip Zeschmann (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7805

Waldrodung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - klimapolitischer Unsinn

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Im Landkreis Märkisch-Oderland zeichnet sich im Zusammenhang mit den geplanten Investitionen der Lindhorst-Gruppe aus Niedersachsen, die für ein knapp 700 Hektar großes Waldgebiet Planungen vorgelegt hat, ein besonders krasser Fall von Desinformation und Nichtbeteiligung der Bürgerschaft ab.

Im Konfliktfeld "Solarfeld im Wald bei Hohensaaten" stehen sich Gemeinwohl und privates Profitstreben konträr gegenüber. Der in Rede stehende Wald - ein Laubmischwald, seit über 30 Jahren kaum bewirtschaftet und seiner natürlichen Entwicklung überlassen, soll in großen Teilen fallen (was vermutlich die aktuell größte geplante Waldrodung Deutschlands wäre), um Platz zu machen für eine PV-Freiflächenanlage sowie ein Industrie- & Gewerbegebiet.

Der Wert der „Ökosystemdienstleistung“, die der Wald als CO₂- und Feuchtespeicher sowie als Klimakühlanlage erbringt, übersteigt den Wert der zu gewinnenden Solarenergie um ein Vielfaches. Hinzu tritt die Lage des Planungsraums, der mit seinem südlichen Rand an das UNESCO-Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin angrenzt, der Nationalpark Unteres Odertal liegt nordöstlich des Waldes, das polnische Landschaftsschutzpark Zehden (Cedynia) schließt sich östlich der Stromoder, (Landesgrenze) an.

Das Biosphärenreservat ist ganzflächig Landschaftsschutzgebiet, 22 % Naturschutzgebiete, z.B. die NSG „Niederoderbruch“ und „Breitefenn“ bedeuten noch strengeren Schutz und belegen den außerordentlich hohen ökologischen Wert der Landschaft. Außerdem wurden die Vogelschutzgebiete „Schorfheide-Chorin“ und „Unteres Odertal“ sowie die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Gebiete „Brodowin - Oderberg“, „Pimpinellenberg und Trokenhänge Oderberg - Liepe“ und „Unteres Odertal“ durch die EU ausgewiesen.

Die Bürgerschaft erkennt leicht, dass Lebensraumverlust und -verschlechterung, die negative Beeinflussung des lokalen Klimas, allein bei ihnen liegen, der Gewinn aus der Solaranlage hingegen beim Investor. Der ökologische Schaden, die Schädigung der Lebensvielfalt, die sich in den vergangenen Jahrzehnten ungestört und inzwischen ausgesprochen artenreich entwickeln konnte, ist immens und wäre unumkehrbar. Noch liegt die Planungshoheit für PV-FFA bei den betreffenden Kommunen.

Eingegangen: 06.07.2023 / Ausgegeben: 11.07.2023

Allerdings ist zu hinterfragen, warum das Verfahren für eine so riesige PV-Anlage mit einer Fläche, die 517 Fußballfeldern entspricht und somit als eindeutig raumbedeutsam in die Hoheit des Landes fallend, nicht von den zuständigen Raumordnungsbehörden an sich gezogen und geführt wird.

1. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, weitere Entscheidungen über die Genehmigung derart groß dimensionierter PV-FFA mittels eines Moratoriums aufzuschieben, bis eine gesetzliche Regelung, womöglich über die Übertragung der Zuständigkeit auf die regionalen Planungsgemeinschaften entschieden wäre, getroffen worden ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1: Das Baugesetzbuch regelt in § 35 Absatz 1 die im Außenbereich privilegierten Nutzungen abschließend. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehört - mit punktuellen Ausnahmen - nicht dazu. Nicht privilegierte Nutzungen können im Außenbereich nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden und bedürfen in der Regel einer kommunalen Bauleitplanung, durch die erst das entsprechende Baurecht geschaffen wird. Nach dem neuen Bundesraumordnungsrecht ist eine Ausschlusswirkung von Vorranggebieten nach § 7 Abs. 3 S. 7 ROG neu (GBl. 2023 I Nr. 88 vom 28.03.2023, Inkrafttreten 28.9.2023) für Photovoltaik unzulässig, weshalb die Photovoltaik einer abschließenden Steuerung durch die Regionalplanung entzogen ist. Für ein „Moratorium“ bestehen weder Anlass noch Rechtsgrundlage.

2. Handelt es sich bei dem hier besprochenen Waldstück um eine Konversionsfläche, und wo ist dies festgelegt?
3. Mit Bezug auf das Schreiben Anfrage der „BI Pro-Wald-Hohensaaten“ zur Einschätzung der ehemaligen militärischen Liegenschaft Tanklager Oderberg/Munitionsfabrik unter bodenschutzfachlicher Sicht" des Landkreises Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 15.12.22, frage ich: Wird die Einordnung der gesamten Fläche als Konversionsfläche offiziell bestätigt? Wenn ja, warum, da es sich doch seit 2005 um privaten, forstwirtschaftlich genutzten Wald handelt?
4. Wurde sie in den Jahren nach Nutzungsaufgabe als militärische Einrichtung bereits saniert? Was waren aus Natur- und Umweltschutzsicht die Ergebnisse der Sanierung?
5. Wenn eine Sanierung erfolgte, warum wird die Fläche immer noch als Konversionsfläche benannt/bezeichnet?
17. Derart großflächige Immobilien, auch großflächige Konversionsflächen wie z. B. die Lieberoser Heide, wurden nach geltenden Regelungen durch BIMA und BVVG oder Einrichtungen des Bundes an Stiftungen, wie die NABU-Stiftung, David-Stiftung, Succow-Stiftung u.a. zum Erhalt der Natur und des Naturerbes kostenlos übergeben. Warum ist das trotz der Beseitigung von Kontaminationen im Falle dieses Waldes nicht erfolgt?

Zu den Fragen 2 - 5 und 17: Der Begriff Konversion (auch Umnutzung oder Nutzungsänderung) beschreibt die Wiedereingliederung von Brachflächen in den Wirtschafts- und/oder Naturkreislauf.

Im Zuge der Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland und dem damit verbundenen Abzug der Alliierten wurden Flächen der ehemaligen Nationalen Volksarmee dem Vermögen des Bundes zugeordnet und werden dort von der BIMA verwaltet. Im Unterschied dazu wurden Flächen der ehemaligen Westgruppe der Truppen der Sowjetarmee (WGT-Flächen) vom Land verwaltet.

Der Bund hat die genannte Fläche 2005 an private Investoren verkauft. Das Land Brandenburg war an dieser Entscheidung nicht beteiligt.

Die Ministerien in Brandenburg verfügen über keine eigenen weitergehenden Informationen zu der Liegenschaft. Dieses gilt in gleicher Weise im Hinblick auf geplante oder bereits durchgeführte Sanierungsmaßnahmen und deren Ergebnisse.

6. Sind der Raumordnungsbehörde Brandenburgs die Pläne, mitten im Wald, im Außenbereich, weitab von sämtlichen dafür benötigten Infrastrukturen eine PV-FFA und ein Gewerbegebiet zu errichten, bekannt? Wenn ja, wie positioniert sich die Landesregierung und die Ministerien zu diesem Vorhaben im Einzelnen?

Zu Frage 6: Es hat zur Nutzung des fraglichen Areals im Jahr 2021 eine Zielanfrage der Stadt Bad Freienwalde an die Gemeinsame Landesplanung (MIL) gegeben. Allerdings waren die seinerzeitigen Nutzungsintentionen noch nicht sehr konkret und unterscheiden sich sowohl von der Nutzungsart wie von den avisierten Flächengrößen von der Darstellung in der Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage. Seinerzeit war von einer teilweisen Nutzung der Fläche insbesondere durch gewerbliche Nutzungen die Rede, allerdings ebenfalls nicht sehr konkret.

Daher hat es im gleichen Zeitraum einen gemeinsamen Termin mit dem Vorhabenträger, der Stadt Bad Freienwalde, der Regionalen Planungsstelle Oderland-Spree und dem Landkreis Märkisch-Oderland zu einer grundsätzlichen Nutzung des Geländes gegeben.

Im Ergebnis wurde der Stadt Bad Freienwalde mitgeteilt, dass die Planung nicht beurteilt werden könnte und konkretisiert werden müsse. Konkretere Planungsunterlagen wurden der Gemeinsamen Landesplanung (MIL) bislang nicht übergeben.

7. Ist die für Arten- und Biotopschutz zuständige Fachbehörde (LfU) darüber informiert, dass insgesamt zwei Horstbäume streng geschützter Großvögel „verschwunden“ sind, dass in der Horstschutzzone von zwei Seeadlerpaaren und einem Uhu-Horst Rodungsarbeiten durchgeführt wurden, dass in einem der Seeadlerhorste die Juvenilen tot aufgefunden wurden? Wenn ja, welche Konsequenzen zieht das LfU daraus für die Überwachung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzrecht in Brandenburg und speziell für die hier in Rede stehenden Flächen?

Zu Frage 7: Dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) sind Störungen auf den genannten Flächen infolge großflächigen Holzeinschlages innerhalb der Horstschutzzone eines Seeadlerpaares während der Brutzeit im Jahr 2021 bekannt. Der langjährig genutzte Horstbaum fiel nach der Brutzeit einem Windwurf zum Opfer.

2022 und 2023 baute das Seeadlerpaar in der Nähe einen neuen Horst. Diverse Störungen innerhalb der Horstschutzzone können zum ausbleibenden Bruterfolg beigetragen haben.

Eine Uhubrut wurde im betreffenden Gebiet aktuell nicht nachgewiesen.

Die Sachverhalte wurden durch ehrenamtliche Horstbetreuer festgestellt. Verstöße gegen das Naturschutzrecht werden an die zuständige untere Naturschutzbehörde gemeldet.

8. Die untere Forstbehörde hat zwei Verwaltungsverfahren wegen illegalen Kahlschlags und Stubbenentsorgung im FFH-Gebiet eröffnet. Wie ist der Verfahrensstand? Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus diesem Vorgehen des Investors im Wald und wie ist die Sicht der Landesregierung auf den Investor?

Zu Frage 8: Gegen die von der unteren Forstbehörde (uFB) erlassenen Bußgeldbescheide wurde vom Betroffenen Einspruch eingelegt. Dem Einspruch wurde nicht stattgegeben, daher erfolgte die Abgabe an das zuständige Amtsgericht.

Im ordnungsbehördlichen Verfahren nach dem Holzhandelssicherungsgesetz legte der Bescheidempfänger Widerspruch gegen die von der uFB erlassene Ordnungsverfügung ein. Gegen den darauf nicht abhelfenden Widerspruchsbescheid wurde vom Empfänger Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Es steht jeder Bürgerin und jedem Bürger frei, den Rechtsweg zu bestreiten. Solange in den jeweiligen Verfahren noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen wurden, wird sich die Landesregierung einer Bewertung enthalten.

9. Ist ein gesunder Mischwald weniger erhaltenswert, wenn die Fläche, auf der er steht, fälschlicherweise noch immer auch als Konversionsfläche ausgewiesen wurde und ist gesunder Mischwald nicht gleich gesunder Mischwald? Falls nein, bitte detailliert begründen.

Zu Frage 9: Das Verfahren zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist im § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist nur dann zulässig, wenn das hohe öffentliche Interesse am Walderhalt durch ein noch höheres öffentliches Interesse des mit der Umwandlung des Waldes verbundenen Zweckes überwogen wird.

Ein gesunder Mischwald ist das Ziel der Landesregierung beim Waldumbau der besonders durch die Folgen des Klimawandels in ihrer Existenz bedrohten Nadelholzreinbestände. Daher werden die zuständigen Behörden in besonderen Maße eine Interessensabwägung vorzunehmen haben.

Eine Umwandlung von Wald für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Rodung des Baumbestandes für die Beseitigung von den von Altlasten ausgehenden Gefahren nach dem Stand der Technik unausweichlich ist.

10. Ist hier nicht die Landespolitik in einer besonderen Verantwortung, weil ein solches, das Klima einer ganzen Region potenziell negativ beeinflussendes raumbedeutsames Projekt, nicht in die Entscheidungshoheit der kommunalen Ebene (Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder)) gehört?

Zu Frage 10: Nach Bundesrecht sind die Kommunen für die Bauleitplanung allein zuständig, nicht das Land.

11. Die geplante PV-Anlage wäre aktuell die größte Deutschlands. Die Rodung einer mehr als doppelt so großen Waldfläche wie für Tesla ist beabsichtigt, in diesem Fall sogar Mischwald. Zahlreiche geschützte Arten sind betroffen. Ein FFH-Gebiet in unmittelbarer Nähe ist betroffen. Es ist eigens dafür eine 380 kV-Trasse zur Uckermarkleitung geplant. Wie und warum genau ist es zu rechtfertigen, dass für so ein Megaprojekt kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird?

Zu Frage 11: Da noch keine Pläne für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorliegen, kann durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (MIL) keine Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens getroffen werden.

12. Die kommunale Planungshoheit bedeutet in diesem Fall, dass die betroffenen Orte Neuendorf und Oderberg keine Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern, weil sie einem anderen Landkreis angehören. Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung von Bad Freienwalde hat diesem Wunsch ausdrücklich eine Absage erteilt. Findet die Landesregierung es richtig, dass bei solch einem raumbedeutsamen Projekt die Planungshoheit der einen Kommune die Entmündigung der anderen bedeutet? Wenn ja, warum genau?

Zu Frage 12: Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind benachbarte Gemeinden verpflichtet, ihre Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) formell und materiell aufeinander abzustimmen. Dabei sind nicht nur die unmittelbar angrenzenden Gemeinden einzubeziehen, sondern alle Städte und Gemeinden, die durch die Bauleitplanung oder Satzung unmittelbar planungsrechtlich berührt sein können. Wird der Anspruch der Nachbargemeinde(n) auf Beteiligung missachtet, kann dies zugleich zu einer Verletzung des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB führen.

13. Fehlt für den Landkreis MOL ein Landesentwicklungskonzept im Rahmen der Umsetzung des Raumordnungsplanes des Landes? Welchen Einfluss kann bei Umsetzung von raumordnerisch relevanten Infrastrukturprojekten das Fehlen dieses Entwicklungskonzeptes haben?

Zu Frage 13: Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) enthält keine Festlegungen zur Steuerung von Freiflächen PV-Anlagen, schließt deren Errichtung innerhalb des raumordnerisch festgelegten Freiraumverbundes jedoch aus. Außerhalb des Freiraumverbundes unterliegt die Steuerung der Freiflächen-PV der kommunalen Planungshoheit im Rahmen der Bauleitplanung. Eine landesplanerische Vorgabe zur Erstellung informeller Entwicklungskonzepte gibt es nicht.

14. Warum werden bei einer solch großen PV-Fläche nicht die regionalklimatischen Auswirkungen, insbesondere mit Blick auf den sich vollziehenden Klimawandel, untersucht?

Zu Frage 14: Bei der Planung und Genehmigung von größeren Photovoltaikanlagen sind stets die umweltbezogenen Auswirkungen zu betrachten. Dieses betrifft auch die klimatischen Auswirkungen.

15. Alte Baumbestände in der vorliegenden Dimension tragen wesentlich zur Verbesserung des Kleinklimas im betreffenden Landschaftsraum bei. Wenn der beabsichtigten Fällung und Rodung einer Gesamtfläche von 370 ha zugestimmt wird, wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit der Kompensation der Funktion des gerodeten Waldes als CO₂-Senke, den Ersatz der verlorengehenden Habitate und die Vernichtung eines klimarelevanten Landschaftsraumes ein? Welche Kompensationsmöglichkeiten sieht sie konkret und jeweils mit welcher Wertigkeit?

Zu Frage 15: Eine Genehmigung der Fällung und Rodung (Waldumwandlung) auf einer Gesamtfläche von 370 ha durch die untere Forstbehörde ist nach derzeitigem Stand der Rechtslage sehr unwahrscheinlich (siehe Beantwortung Frage 9).

Die Herleitung der Kompensation für den Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG. Eine Bewertung wurde bisher nicht vorgenommen, da die für das Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht erfolgt ist und daher die relevanten Planungsinformationen fehlen.

16. Erfordert die Umwandlung des Waldes in jedem Fall eine Genehmigung der Forstbehörde? Wenn ja, wird die Landesregierung einen Einfluss auf die Entscheidung der Landesforstbehörde ausüben und wenn ja, mit welcher inhaltlichen Ausrichtung? Wenn nicht, welche Handlungsoptionen hat die Landesforstbehörde auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu Frage 16: Die Zuständigkeit der Behörden für die Genehmigung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist im § 8 Landeswaldgesetz geregelt.

Danach steht einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

Sollten die von der unteren Forstbehörde in ihren Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange dargelegten Belange zum Erhalt und Schutz des Waldes nicht angemessen Berücksichtigung finden, besteht nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeit des Antrages auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht.